

Präsidium

Bearbeiter: Mag. Paul Plotho

Tel.: 0316 8029-7320

Fax: 0316 8029-7215

E-Mail: lvwg@lvwg-stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Amtsstunden und Parteienverkehr:

Montag – Freitag: 8:30 – 12:00 Uhr

Akteneinsicht bitte nach telefonischer
Terminvereinbarung.

An das
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 12 – Wirtschaft, Tourismus, Wissenschaft und Forschung
Referat Tourismus
Radetzkystraße 3
8010 Graz

per ZZA: tourismus@stmk.gv.at
begutachtung@stmk.gv.at

GZ: LVWG 1.1-6/2023-3

**Bezug: ABT12-702504/2022-15
ABT12-702504/2022-16**

Graz, 22. August 2023

Ggst.: Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Steiermärkische
Tourismusgesetz 1992 geändert wird;
Entwurf einer Verordnung, mit der die Geschäftsordnung für
Tourismusverbände geändert wird;
Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

entsprechend Ihren beiden Schreiben vom 26.07.2023, bezugnehmend auf den Entwurf eines Gesetzes über die Änderung des Steiermärkischen Tourismusgesetzes 1992 sowie auf den Entwurf einer Verordnung über die Änderung der Geschäftsordnung für Tourismusverbände, übermittelt das Landesverwaltungsgericht Steiermark die nachstehende Stellungnahme:

Zu § 14a Abs 2 Tourismusgesetz 1992 und zu § 2 Abs 7 der Verordnung über die Änderung der Geschäftsordnung für Tourismusverbände:

Der Entfall der (gleichlautenden) Wortfolgen, wonach bei Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis das Stimmrecht durch einen schriftlich Bevollmächtigten auszuüben ist, wird von Seiten des Landesverwaltungsgerichts im Allgemeinen begrüßt. Durch die Neuregelung erfolgt insofern eine Klarstellung, dass für die Ausübung des Stimmrechtes nicht klar definierte Vollmachten, bei denen wiederum Zweifel über den Umfang der Vertretungsbefugnis des schriftlich Bevollmächtigten bestehen können, aus dem Spiel genommen werden.

Nach wie vor ungeklärt bleibt aber, wie die konkrete Vertretungsbefugnis des jeweiligen Organs einer juristischen Person, einer Personengesellschaft oder einer verwandten rechtsfähigen Gesellschaftsform nachzuweisen ist. Eine diesbezügliche Klarstellung findet sich weder in den Entwürfen noch in den jeweiligen Erläuterungen.

Das Landesverwaltungsgericht befürchtet, dass es hierdurch zu Stimmabgaben von nicht berechtigten Personen kommen könnte und, dass eine Rechtsunsicherheit darüber bestehen könnte, welche Personen tatsächlich zur Stimmabgabe berechtigt sind. In diesem Zusammenhang wird beispielhaft auf das Wirtschaftskammergesetz 1998 (WKG) hingewiesen, welches eine vergleichbare – wenn auch nicht gänzlich klarstellende – Regelung in § 73 Abs 3 letzter Satz WKG enthält. Demnach ist das Wahlrecht juristischer Personen und sonstiger Rechtsträger durch mit „Firmenvollmacht“ ausgestatteten Vertretern auszuüben.

Eine detailliertere Regelung über den konkret zu erbringenden Nachweis der Vertretungsbefugnis, wäre nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts empfehlenswert.

Für das Landesverwaltungsgericht Steiermark
Mag. Verena Ennemoser
Präsidentin

Ergeht nachrichtlich an:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 3 Verfassung und Inneres,
Fachabteilung Verfassungsdienst, Burgring 4, 8010 Graz,
per ZZA: verfassungsdienst@stmk.gv.at

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter <http://www.lvwg-stmk.gv.at/amtssignatur>